

Auf seiner 6581. Sitzung am 12. Juli 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Armeniens, Aserbaidschans, Australiens, Bangladeschs, Belgiens, Benins, Bulgariens, Chiles, Costa Ricas, Dänemarks, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Guatemalas, Honduras', Islands, Iraks, Irlands, Israels, Italiens, Japans, Jemens, Kanadas, Kasachstans, Kenias, Kirgisistans, Kroatiens, Lettlands, Liechtensteins, Litauens, Luxemburgs, Maltas, Mexikos, Monacos, Montenegros, Myanmars, Neuseelands, Norwegens, Österreichs, Pakistans, Papua-Neuguineas, Perus, Polens, der Republik Korea, der Republik Moldau, Rumäniens, Samoas, Schwedens, der Schweiz, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, Sri Lankas, Thailands, Tschads, der Tschechischen Republik, Ungarns und der Ukraine gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kinder und bewaffnete Konflikte

Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2011/250)

Schreiben des Ständigen Vertreters Deu(en)5fehdgDebbe(s)8((V)113(e)9(rt)34(be)3(sn)10(e)(rs)6ne)9(N)2 vom 1. Juli 2011 an den Generalsekretär (S/2011/409)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Radhika Coomaraswamy, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, und Herrn Anthony Lake, den Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Pedro Serrano, den Amtierenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung

des¹⁸⁴ und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹⁸⁵ enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁸⁶ und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁸⁷ strikt zu befolgen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Durchführung der Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009) Fortschritte erbracht und zur Freilassung von Kindern und ihrer Wiedereingliederung in ihre Familie und ihre Gemeinschaft sowie zu einem systematischeren Dialog mit der für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen im jeweiligen Land und den an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien über die Umsetzung termingebundener Aktionspläne geführt hat, jedoch weiterhin sehr besorgt darüber, dass in einigen besorgniserregenden Situationen Fortschritte vor Ort ausgeblieben sind und Konfliktparteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen,

betonend, dass es in erster Linie den Regierungen obliegt, allen von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern Schutz und Hilfe zu gewähren, und erneut erklärend, dass alle von den Einrichtungen der Vereinten Nationen im Rahmen des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus ergriffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein müssen, die Schutz- und Rehabilitierungsfunktion der nationalen Regierungen zu unterstützen und gegebenenfalls zu ergänzen,

in der Überzeugung, dass der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein wichtiger Aspekt jeder umfassenden Strategie zur Beilegung von Konflikten sein sollte,

daran erinnernd, dass die Staaten Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen,

betonend, dass Personen, denen Verbrechen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts zur Last gelegt werden, unter Zuhilfenahme innerstaatlicher Justizsysteme und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht gestellt werden müssen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen,

in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁸⁸,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. April 2011¹⁸⁹ und betonend, dass es nicht Gegenstand dieser Resolution ist, eine rechtliche Feststellung zu treffen, ob die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Situationen bewaffnete Konflikte im Sinne der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle sind, und dass sie nicht die Rechtsstellung der an diesen Situationen beteiligten nichtstaatlichen Parteien berührt,

¹⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁸⁵ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

¹⁸⁶ Ebd., Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18–21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁸⁷ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

¹⁸⁸ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹⁸⁹ S/2011/250.

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die gegen das anwendbare Völkerrecht verstoßenden Angriffe sowie Androhungen von Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen sowie über die Schließung von Schulen und Krankenhäusern in Situationen bewaffneter Konflikte aufgrund von Angriffen und Androhungen von Angriffen, und mit der Aufforderung an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, solche Angriffe und Androhungen sofort einzustellen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution der Generalversammlung über das Recht auf Bildung in Notsituationen¹⁹⁰, die sich auf Kinder in bewaffneten Konflikten beziehen,

unter Hinweis darauf, dass in Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes das Recht des Kindes auf Bildung anerkannt wird und den Vertragsstaaten des Übereinkommens Verpflichtungen auferlegt werden mit dem Ziel, die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen,

1. *verurteilt mit Nachdruck* alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen sowie entführen, Schulen oder Krankenhäuser angreifen und den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern, sowie alle anderen an Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht;

2. *bekräftigt*, dass der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus weiterhin entsprechend den in Ziffer 2 der Resolution 1612 (2005) enthaltenen Grundsätzen in den Situationen umgesetzt werden wird, die in

derbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sachdienliche Informationen mit den betroffenen Regierungen auszutauschen und sich mit diesen ständig abzustimmen;

6. stellt fest, dass einige der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf seine Aufforderung reagiert haben, konkrete termingebundene Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aufzustellen und durchzuführen, und

a) *fordert* gleichzeitig die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten, an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die dies noch nicht getan haben, *erneut auf*, ohne weitere Verzögerung Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der Tötung und Verstümmelung von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie der an Kindern verübten Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalt aufzustellen und umzusetzen;

b) *fordert* die Parteien, die bereits Aktionspläne aufgestellt haben und seither wegen mehrfacher Verstöße in den Anhängen aufgeführt wurden, *auf*, nach Bedarf getrennte Aktionspläne aufzustellen und umzusetzen, um der Tötung und Verstümmelung von Kindern, wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser, wiederholten Angriffen oder Androhungen von Angriffen auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie der an Kindern verübten Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalt Einhalt zu gebieten;

c) *fordert* diejenigen in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien, die in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht wiederholt Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser durchführen, wiederholt Angriffe auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen durchführen oder androhen, *auf*, unverzüglich konkrete, termingebundene Aktionspläne zur Beendigung dieser Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen aufzustellen;

d) *fordert ferner* alle in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien *auf*, gegen alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern vorzugehen und in dieser Hinsicht konkrete Verpflichtungen einzugehen und konkrete Maßnahmen durchzuführen;

e) *fordert* die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien *nachdrücklich auf*, die in dieser Ziffer enthaltenen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und den für die Überwachung und Be-

9. *bekundet erneut seine Entschlossenheit*, die Achtung seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte sicherzustellen, und

a) begrüßt in dieser Hinsicht die anhaltende Tätigkeit und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte gemäß Ziffer 8 der Resolution 1612 (2005) und bittet die Arbeitsgruppe, dem Rat weiter regelmäßig Bericht zu erstatten;

b) bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass bestimmte Parteien nach wie vor Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern begehen, und bekundet seine Bereitschaft, gezielte und abgestufte Maßnahmen gegen diejenigen, die anhaltende Rechtsverletzungen begehen, zu beschließen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1539 (2004), 1612 (2005) und 1882 (2009);

c) ersucht die Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte und die zuständigen Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats, ihre Kommunikation zu verbessern, namentlich durch den Austausch sachdienlicher Informationen über Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in bewaffneten Konflikten;

d) legt seinen zuständigen Sanktionsausschüssen nahe, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte auch künftig zu bitten, sie über konkrete Informationen im Zusammenhang mit ihrem Mandat zu unterrichten, die für die Arbeit der Ausschüsse von Belang sind, legt den Sanktionsausschüssen nahe, die einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte zu bedenken, und legt der Sonderbeauftragten nahe, die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen konkreten Informationen an die Sachverständigengruppen der jeweiligen Sanktionsausschüsse weiterzugeben;

e) bekundet seine Absicht, bei der Festlegung, Änderung oder Verlängerung des Mandats der jeweiligen Sanktionsregime die Aufnahme von Bestimmungen betreffend die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zu erwägen, die Aktivitäten durchführen, die gegen das anwendbare Völkerrecht in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen;

10. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, dem Rat auch weiterhin sachdienliche Informationen zur Durchführung seiner Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte zu übermitteln;

11. *fordert* die betroffenen Mitgliedstaaten *auf*, entschiedene und sofortige Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die anhaltende Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, und fordert sie ferner *auf*, diejenigen, die für derartige, nach dem anwendbaren Völkerrecht verbotene Rechtsverletzungen, darunter die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Tötungen und Verstümmelungen, Vergewaltigungen und andere sexuelle Gewalt, Angriffe auf Schulen und/oder Krankenhäuser und Angriffe oder Androhungen von Angriffen auf mit Schulen und/oder Krankenhäusern in Beziehung stehende geschützte Personen, verantwortlich sind, unter Zuhilfenahme des innerstaatlichen Justizsystems und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht zu stellen, mit dem Ziel, der Straflosigkeit für diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, ein Ende zu setzen;

12. *betont*, dass die für die Überwachung und Berichterstattung zuständigen Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen in den einzelnen Ländern und die Landteams der Vereinten Nationen die Aufgabe haben, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sicherzustellen, dass die Ratsresolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte effektiv befolgt

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass in allen seinen Berichten über länderspezifische Situationen das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte konkret behandelt wird, und bekundet seine Absicht, den darin enthaltenen Informationen, namentlich über die Durchführung der einschlägigen Ratsresolutionen und die Umsetzung

20. *bittet* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, den Rat über die Modalitäten der Aufnahme von Parteien in die Anhänge zu den regelmäßigen Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte zu unterrichten und einen Meinungsaustausch zu ermöglichen;

21. *weist* die Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte *an*, mit Unterstützung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte innerhalb eines Jahres ein breites Spektrum möglicher Maßnahmen zu prüfen, um den Druck auf diejenigen, die anhaltende Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, zu erhöhen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, bis Juni 2012 einen Bericht über die Durchführung seiner Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte, einschließlich dieser Resolution, vorzulegen, der unter anderem folgende Angaben enthält:

a) als Anhänge beigefügte Verzeichnisse der Parteien in Situationen bewaffneten Konflikts, die auf der Tagesordnung des Rates stehen, oder in anderen Situationen, im Einklang mit Ziffer 19 a) der Resolution 1882 (2009) und Ziffer 3 dieser Resolution;

b) Angaben über die Maßnahmen, die die in den Anhängen aufgeführten Parteien ergriffen haben, um allen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts ein Ende zu setzen;

c) Angaben über die Fortschritte bei der Umsetzung des mit der Resolution 1612 (2005) eingerichteten Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus;

d) Angaben über die Kriterien und Verfahren, die für die Aufnahme von Parteien eines bewaffneten Konflikts in die Verzeichnisse in den Anhängen zu seinen periodischen Berichten und die Streichung aus ihnen verwendet werden, im Einklang mit Ziffer 3, unter Berücksichtigung der Auffassungen, die von allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte während der vor Ende 2011 abzuhaltenden informellen Unterrichtungen bekundet werden;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6581. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Auf seiner 6416. Sitzung am 5. November 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Guinea-Bissaus gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen

deh6(dme)stf6(m)cahtrai(16)E(r)stg(16)8(m)003)ITerm09(06)II(Pri)5(6)1Re46(11D)(er)en)B)3(m)G)Sch)03(en)4((de)9(rsc)8